

RICHTLINIE

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur
Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation (FASI)

GZ: 2026-0.245.336

Erstellt von: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 3

In Kraft getreten am: 29.04.2026

Präambel.....	3
1. Abgrenzung zu anderen Programmen	5
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Geltungsbereich	7
4. Ziele, Indikatoren und Gegenstand	7
4.1. Regelungsziel, Wirkungsmessung und Gegenstand.....	7
4.2. Zielgruppen	9
4.3. Evaluierung und Monitoring	10
5. Aufträge	11
6. Förderungen	13
6.1. Förderungsgegenstand	13
6.2. Förderungswerber:in.....	13
6.3. Art und Höhe der Förderung.....	14
7. Förderbare Kosten.....	15
7.1. Nicht förderbare Kosten.....	21
8. Ablauf des Förderungsprozesses.....	23
8.1. Förderungsansuchen und Förderungsgewährung.....	23
8.2. Förderungsvertrag.....	24
8.3. Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers.....	25
8.4. Auszahlung der Förderung.....	26
9. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	27
9.1. Gesamtfinanzierung	27
9.2. Vermeidung von Mehrfachförderungen.....	27
9.3. Befähigung der Förderungwerbenden	28
9.4. Wirtschaftsprüfung	28
9.5. Förderungen durch Dritte	29
9.6. Integrierende Vertragsbestandteile bei Förderungen.....	29
10. Gerichtsstand.....	30
11. Finanzierung	30
12. Bekanntmachung.....	30
13. Inkrafttreten	30

Präambel

Der Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation (FASI) wurde geschaffen, um die Lebensbedingungen von armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Menschen sowie von vulnerablen Personengruppen zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist es, soziale Maßnahmen und innovative Instrumente zu erproben, die zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen beitragen können, insbesondere im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Rund 17 % der in Österreich lebenden Menschen sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet¹. Durch die multiplen Krisen der letzten Jahre wie die Pandemie oder Teuerungen wurde diese Situation zusätzlich verschärft. Vor allem vulnerable Gruppen wie Arbeitslose, Personen mit geringem Einkommen und Alleinerziehende haben zunehmend Schwierigkeiten, ihre laufenden Haushaltsausgaben zu decken. Insgesamt waren 1,5 Mio. Menschen (rd. 23 %) im Jahr 2025 von Einkommensverlusten betroffen.² Insbesondere sind auch Kinder, Jugendliche und deren Familien betroffen: 20,9 % der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Österreich leben in Armut oder waren von sozialer Ausgrenzung bedroht. Außerdem verursacht Kinderarmut jährlich volkswirtschaftliche Folgekosten in Milliardenhöhe (rund 17,2 Mrd. Euro³) und untergräbt langfristig soziale Teilhabe- und Entwicklungschancen.

Mit den Mitteln des Fonds sollen zielgerichtete Vorhaben⁴ im Bereich der Armutsprävention und -bekämpfung unterstützt werden, wodurch ein gesellschaftliches Anliegen erfüllt wird: Erprobte Lösungen entfalten langfristige Wirkung, strukturelle Veränderungen können angestoßen werden und für benachteiligte Menschen eröffnen sich neue Möglichkeiten der sozialen Teilhabe.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt soll gestärkt, Chancengleichheit gefördert und soziale sowie geschlechterspezifische Ungleichheiten abgebaut werden. Damit leistet der Fonds

¹ Statistik Austria 2024 (16,9 %)

² Statistik Austria, „So geht’s uns heute: Soziale Krisenfolgen im 2. Quartal 2025“, Welle 15 (2025)

³ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), „OECD-Studie: Kinderarmut verursacht jährlich Folgekosten von 17,2 Milliarden Euro“ (Meldung vom 24.11.2023)

⁴ Der Begriff „Vorhaben“ wird als Überbegriff für Projekte, Maßnahmen und Strategien verstanden, die auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie durch Vergaben oder Förderungen realisiert werden können. Projekte sind zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Vorhaben, Maßnahmen sind konkrete Aktivitäten im Rahmen eines Projekts und Strategien bilden die konzeptionelle Grundlage, indem sie (meist langfristige) Zielsetzungen und übergeordnete Methoden definieren.

einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, die als Grundlage für eine friedliche, demokratische und inklusive Gesellschaft sowie für einen funktionierenden Sozialstaat unverzichtbar ist.

Eine zentrale Aufgabe des Fonds stellt auch die Umsetzung von Sozialen Innovationen dar: Diese adressieren sozialpolitische Herausforderungen durch neue Maßnahmen und Strategien. Ziel Sozialer Innovationen ist es, die Lebenssituation einer prekären Zielgruppe oder der Gesamtgesellschaft durch Unterstützung und Befähigung zu verbessern. Soziale Innovation heißt z.B. neue sozialpolitische Maßnahmen zu entwerfen oder weiterzuentwickeln, um (neue) Zielgruppen (besser) zu erreichen oder den Zugang von armutsbetroffenen Menschen zu Unterstützungsleistungen und Ressourcen zu erleichtern und die gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen. Insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen können Soziale Innovationen als Teil der Sozialpolitik dazu beitragen, zielgerichtete sozialpolitische Maßnahmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen zu setzen.

Durch seine weitreichende und zukunftsorientierte thematische Ausrichtung und die Ermöglichung von Vorhaben mit richtungsgebenden sozialen Maßnahmen trägt der Fonds auch zur Erreichung zentraler globaler Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 bei, vor allem der SDGs 1 („Keine Armut“), 5 („Geschlechtergleichstellung“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“).

Der Fonds unterstützt die Umsetzung von Vorhaben, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel und wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in weiterer Folge: Sozialministerium) verwaltet und vertreten.

1. Abgrenzung zu anderen Programmen

Die nachhaltige Prävention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erfordert ein breit angelegtes Vorgehen, welches auf mehreren Ebenen ansetzt. Neben strukturellen sozialpolitischen Maßnahmen wie insbesondere der Stärkung der sozialstaatlichen Absicherung kommt auch der Förderung und Beauftragung von vielfältigen Vorhaben eine zentrale Bedeutung zu, wodurch oft gezielter auf spezifische Problemlagen eingegangen werden kann.

Projektförderungen und Beauftragungen in diesem Bereich wurden und werden vom Sozialministerium auch außerhalb des Fonds umgesetzt, die Planung und Durchführung der Vorhaben erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermessensausgaben beschlossener ein- bis zweijähriger Budgetzeiträume. Durch den Fonds soll hinsichtlich der Finanzierung insbesondere die längerfristige Planungssicherheit im Fokus stehen.

Der Fonds ist als Ergänzung zu anderen Maßnahmen zu sehen, die in Österreich im Bereich der Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden. Bestehende Programme, so sie über eine einfachgesetzliche Grundlage verfügen bzw. auf Grundlage der ARR 2014 gefördert werden und im jeweiligen BFG ausreichend budgetiert sind, wie WOHN-SCHIRM und Schulstartklar, sind nicht für eine zusätzliche Finanzierung über diese Richtlinie vorgesehen.

Abzugrenzen ist der Fonds insbesondere von Programmen mit ähnlichen Zielsetzungen, wie etwa: Förderungen von Projekten in den Bereichen Allgemeine Sozialpolitik sowie Gewalt- und Extremismusprävention; Projektförderungen im Rahmen europäischer und internationaler Aufgaben des Ressorts; Zuwendungen des Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement; Sonderzuwendungen für Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte; Basis- und Projektförderungen bzw. Zuschüsse der Bundesländer im Bereich soziale Absicherung; Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit; Unterstützungen für sozialökonomische Betriebe. Eine Mitfinanzierung von Vorhaben, die aus anderen Förderungsprogrammen des Sozialministeriums finanziert werden, durch den Fonds wird ausgeschlossen. Kofinanzierungen mit anderen Bundes- oder Landesstellen oder EU-Fonds bzw. -Programmen (z.B. EaSI) sind möglich.

Im Unterschied zu anderen bestehenden Programmen bzw. Instrumenten bietet der Fonds die Möglichkeit, zusätzlich zu Förderungen aus öffentlichen Mitteln auch private Geldmittel

– etwa von Stiftungen – für Vorhaben im Bereich der Armutsbekämpfung zu lukrieren. Angestrebt wird ein Finanzierungsanteil durch Drittmittel von bis zu 50 %, um beispielsweise Public-Private-Partnerships wie Social Impact Bonds (SIB) umzusetzen. Ziel ist es, dass einzelne Vorhaben auch nach Abschluss der Finanzierung durch den Fonds eigenständig bestehen und dadurch das öffentliche Budget dauerhaft entlastet wird.

Der Fonds legt – neben der Weiterführung und dem Ausbau bewährter Vorhaben – den Fokus auf die Entwicklung von Maßnahmen und Strategien, die über Bestehendes hinausgehen, um damit Lücken in der Armutsbekämpfung und -prävention langfristig zu schließen. Hierzu kann der Fonds insbesondere auch den Austausch zwischen Verwaltung, Sozialorganisationen, Stiftungen, Wissenschaft und weiteren relevanten Akteur:innen systematisch fördern. Gemeinsame Lernprozesse, frühzeitige Abstimmung und transparente Kommunikation verbessern das gegenseitige Verständnis und die Qualität gemeinsamer Lösungen und damit deren nachhaltige Wirkungen.

Im Zuge der inhaltlichen Prüfung der Konzepte und Beschreibungen der Vorhaben vor der Entscheidung über eine Förderung bzw. Beauftragung wird im Besonderen darauf geachtet, dass die Vorhaben sinnvolle Ergänzungen zu bereits bestehenden Maßnahmen bieten.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch sinngemäß gem. § 5 Abs. 3 ARR 2014 werden entsprechende spezifische Bestimmungen in Punkt 9.2. angeführt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich (in alphabetischer Reihenfolge):

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Richtlinie geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. Nr. 65/2018
- Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Richtlinie geltenden Fassung

- Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I Nr. 25/2025

3. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten einerseits für die im Einklang mit dem Fondszweck (§ 7 Abs. 1 des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes) stehenden Vergaben von Aufträgen als auch für die Gewährung von Förderungen zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation, um die Lebensbedingungen von armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Menschen sowie von vulnerablen Personengruppen zu verbessern (siehe Punkt 4.2. Zielgruppen).

Die gegenständliche Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss von Verträgen zwischen Auftragnehmer:innen oder Förderungswerber:innen, ausschließlich juristische Personen, und dem Fonds als Auftraggeber bzw. Förderungsgeber.

Die Richtlinie zum Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation (FASI) tritt mit 29.04.2026 in Kraft.

4. Ziele, Indikatoren und Gegenstand

4.1. Regelungsziel, Wirkungsmessung und Gegenstand

Aufträge bzw. Förderungen aus dem Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation können zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben im Sinne der nachfolgend formulierten Ziele gewährt werden.

Die Ziele dieser Richtlinie lauten:

- (Strukturelle) Bekämpfung und Prävention von Armut
- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit
- Verbesserung der Lebensbedingungen vulnerabler Personengruppen
- Entwicklung, Prototypisierung, Durchführung, Skalierung, Verankerung und Evaluierung innovativer Lösungen für soziale Herausforderungen

Gegenstand der Vorhaben, die mit Mitteln aus dem Fonds umgesetzt werden:

- Bereitstellung spezifischer Angebote für die in Punkt 4.2. definierten armuts- und/oder ausgrenzungsgefährdeten bzw. anderen vulnerablen Zielgruppen, die deren Unterstützung und Stärkung (Empowerment) dienen, wie z.B. psychosoziale Beratung und Begleitung, Rechtsberatung, Wissens- und Informationsvermittlung, Workshops, Webinare, Vorträge, Vernetzungstreffen etc. (inkl. Online-Angebote)
- Zukunftssicherung von Kindern und Jugendlichen in den folgenden sozialpolitischen Bereichen:
 - Mit der Einführung der Zukunftssicherung wird das Ziel verfolgt, Kinderarmut gemäß dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder bis 2030 zu halbieren; Verbesserung der Teilhabe an und des Zugangs zu frühkindlicher Bildung, Betreuung, Erziehung und (Aus-)Bildung von Kindern und Jugendlichen, im Gegensatz zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen, die hiervon ausgeschlossen sind (z.B. digitales Lernen in der Schule)
 - Stärkung der Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Bewältigung herausfordernder Lebenssituationen im Sinne der Resilienzförderung, im Gegensatz zu gesundheitspolitischen Maßnahmen (z.B. Psychotherapie)
 - Stärkung des sozialen und familiären Umfeldes von Kindern und Jugendlichen
 - Verbesserung der Teilhabe von armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen
 - Verbesserung der Inklusion von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Vorhaben zur Verhinderung und Beendigung von Wohnungslosigkeit mit innovativem Charakter sowie bundesländerübergreifender Wirksamkeit (z.B. Vorhaben zur Wissensgenerierung oder zum Wissenstransfer, Empowerment-Maßnahmen inkl. Peerworker-Qualifizierung, Maßnahmen zur Sensibilisierung und Früherkennung in Bezug auf drohende Wohnungslosigkeit)
- Finanzierung von Vorhaben in den folgenden Phasen einer Sozialen Innovation:
 - Entwicklung und Prototypisierung: Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen bei der Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Kinder und Jugendlicher⁵
 - Durchführung und Skalierung: Beauftragung von Vorhaben mit der Skalierung (= Ausweitung) von innovativen sozialen Vorhaben zur Armutsbekämpfung und sozialen Inklusion, insbesondere von Kindern und Jugendlichen

⁵ Ein Beispiel dafür, wie ein solches Programm in Zukunft aussehen kann, ist das bereits abgeschlossene Förderungsprogramm „Wirksam Werden – Soziale Innovationen gegen Kinder- und Jugendarmut“.

- Verankerung: Beispiel für mögliches Programm „WIN – Wirkung INstitutionalisieren“; Vergabe mit dem Ziel der langfristigen Verankerung eines bereits erfolgreich skalierten Vorhabens zur Bekämpfung von Armut, insbesondere Kinder- und Jugendarmut
- Finanzierung von sozialpolitischen Innovationslaboren („Policy Innovation Labs“): Sozialpolitische Innovationslabore sind experimentelle Formate, in denen Ministerien und externe Akteur:innen gemeinsam neue Soziale Innovationen für komplexe gesellschaftliche Herausforderungen entwickeln, testen, evaluieren und skalieren. Ziel ist es, Vorhaben agiler, Bürger:innen-näher und wirkungsorientierter zu gestalten.
- Finanzierung von Public-Private-Partnerships: Unter einer Public-Private-Partnership wird die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und z.B. gemeinnützigen Stiftungen zur gemeinsamen Finanzierung und Unterstützung von Vorhaben von Sozialorganisationen im inhaltlichen Geltungsbereich der gegenständlichen Richtlinie mit besonderem Fokus auf Kindern und Jugendlichen verstanden.⁶

Wirkungsorientierung und -messung ist für alle Vorhaben des Fonds zentral, um sicherzustellen, dass eingesetzte Mittel tatsächlich zur Armutsbekämpfung und -prävention beitragen. Die Maßnahmen des Fonds sollen grundsätzlich wirkungsorientiert umgesetzt werden, z.B. durch Erstellung von Wirkungsmodellen für das Vorhaben oder Wirkungsevaluierungen während und nach Umsetzung von Vorhaben.

Im Rahmen der einzelnen beauftragten bzw. geförderten Vorhaben werden spezifische Ziele und qualitative sowie quantitative Erfolgsindikatoren/-kennzahlen (wie z.B. Anzahl der erreichten Personen und Anzahl der Teilnehmer:innen in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen) festgelegt, deren Erreichung vonseiten der Auftragnehmer:innen bzw. Förderungsnehmer:innen im Rahmen der vertraglichen Berichtspflichten dargestellt werden muss und durch den Fonds überprüft wird.

4.2. Zielgruppen

Aktuell sind gemäß einheitlichen europäischen Standards und Definitionen der Erhebung EU-SILC⁷ rund 1,5 Mio. Menschen in Österreich armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.⁸ Dies

⁶ siehe <http://www.sozialministerium.gv.at>-> [Public-Private-Partnership](#)

⁷ [EU-SILC Einkommen und Lebensbedingungen - STATISTIK AUSTRIA](#)

⁸ [Armut - STATISTIK AUSTRIA](#)

trifft insbesondere auf folgende Risikogruppen zu, die daher primäre Zielgruppen für aus dem Fonds finanzierte Vorhaben darstellen:

- alleinerziehende Personen und ihre Kinder
- Personen in Mehrkind-Familien mit drei oder mehr Kindern
- Personen mit niedriger formaler Bildung oder geringen Sprachkenntnissen
- arbeitslose Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose
- Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen und „Working Poor“⁹
- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Personen
- sonstige Personen mit sozioökonomischen Benachteiligungen, insbesondere mit Migrations-/Fluchthintergrund, Diskriminierungs-, Rassismus- und/oder Gewalterfahrungen, mit Fokus auf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren sozialem und familiärem Umfeld

Primäre Kooperationspartner:innen für die Umsetzung der Vorhaben sind Sozialorganisationen, für deren Finanzierung auch private Geldgeber:innen (z.B. Stiftungen) sowie in Bezug auf fachlichen Austausch Stakeholder aus der Wissenschaft und auf allen Verwaltungsebenen, wobei eine Förderung an Bundeseinrichtungen ausgeschlossen ist.

Unter Kooperationspartner:innen werden Organisationen, Institutionen oder Akteur:innen aus verschiedenen Sektoren verstanden, die gemeinsam mit der öffentlichen Hand an der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung innovativer Vorhaben arbeiten. Sie bringen unterschiedliche Ressourcen, Expertise und Perspektiven ein – etwa fachliches Know-how, finanzielle Mittel, Zugang zu Zielgruppen oder wissenschaftliche Begleitung – und teilen die Verantwortung für die Zielerreichung im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

4.3. Evaluierung und Monitoring

Die vom Fonds beauftragten bzw. geförderten Maßnahmen unterliegen den Vorgaben einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Erreichung der Fondsziele wird durch begleitendes Monitoring und Controlling laufend intern überprüft. Ein Ergebnisbericht wird

⁹ Definition „Working Poor“ (Statistik Austria): Als Working Poor gelten in Österreich Personen im Erwerbsalter (18–64 Jahre), die im Einkommensreferenzjahr länger als sechs Monate erwerbstätig waren und deren Haushaltsnettoeinkommen trotzdem unter der Armutgefährdungsschwelle liegt.

mindestens alle zwei Jahre dem:der zuständigen Bundesminister:in vorgelegt und auf der Webseite des Sozialministeriums veröffentlicht. Eine interne Evaluierung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, alle fünf Jahre.

Weiters erfolgt eine laufende, umfassende Dokumentation der Fonds-Aktivitäten sowie der Informationen aus den vertraglich festgelegten Berichtspflichten und Verwendungsnachweisen bei Vorhaben zur Wirkung der Maßnahmen, Erreichung der Vorhabensziele und insbesondere auch zur Erfüllung von Erfolgsindikatoren.

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt anhand folgender Indikatoren:

- Anzahl der umgesetzten Vorhaben (Förderungen und Aufträge) im Rahmen des Fonds, aufgeschlüsselt nach Art bzw. Zielsetzung (z.B. Anzahl der umgesetzten innovativen Vorhaben)
- Anzahl umgesetzter Public-Private-Partnerships
- Anteil der Maßnahmen mit Wirkungsmodell
- Anteil der Maßnahmen mit Wirkungsevaluierung
- Anzahl beteiligter Partner:innen aus Verwaltung, Sozialorganisationen, Wissenschaft und private Geldgeber:innen
- Lukrierte Drittmittel/private Mittel für aus dem Fonds finanzierte Vorhaben
- Anzahl der erreichten Personen aus den Zielgruppen

Für jedes Vorhaben sind im Vorfeld, abhängig von Art und Inhalt sowie Laufzeit und Volumen, (auch quantitative) Erfolgsindikatoren festzulegen, deren Erfüllung nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen der Abrechnungsprüfung bzw. im Zuge der Abnahme vom Sozialministerium geprüft wird.

Auftragnehmer:innen bzw. Förderungsnehmer:innen sind dazu verpflichtet, an der Evaluierung mitzuwirken, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Daten zu den im jeweiligen Werkvertrag bzw. Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkten.

5. Aufträge

1. Der:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entscheidet (in Ausübung der ihm:ihr gesetzlich übertragenen

Verwaltung und Vertretung des Fonds) im Namen des Fonds über die Erteilung von Aufträgen aus Mitteln des Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation.

2. Bei entsprechender Bedeckung von Fondsmitteln können im Einklang mit den in Punkt 4. definierten Zielen Aufträge an juristische Personen erteilt werden. Allfällige Verträge sind als Leistungsverträge auszugestalten und die vergaberechtlichen Vorschriften des BVergG 2018 idgF einzuhalten. Nach § 2 Nr. 6 BVergG 2018 ist ein Auftragnehmer jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen. Die entsprechenden Genehmigungsprozesse erfolgen gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Sozialministeriums.
3. Die Wahl der Verfahrensart hat unter Berücksichtigung des geschätzten Auftragswertes, der Art der Leistung sowie der vergaberechtlichen Zulässigkeit zu erfolgen. Zulässige Vergabeverfahren sind insbesondere das offene und nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog sowie Direktvergaben im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Die Verfahrensdurchführung hat transparent, diskriminierungsfrei und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erfolgen. Die jeweils geltenden Mindestfristen für Teilnahmeanträge, Angebotslegung, Stillhalte- und Zuschlagsfristen sind einzuhalten. Angebote sind anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien durch fachkundige und unbefangene Personen zu prüfen und zu bewerten; die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Zuschlagsentscheidungen sind den Bieter:innen unter Angabe der maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Vergebene Aufträge sind – auch im Unterschwellenbereich – im gesetzlich vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen bekannt zu machen. Weiters müssen Vergaben auf die unter Punkt 4.1. definierten Ziele Bezug nehmen.
4. Die Abteilung Interne Revision wird gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der aktuellen Revisionsordnung ab einem Auftragswert von EUR 250.000,- vor Genehmigung um Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben ersucht und eingebunden.
5. Die Überprüfung der Leistungserbringung nach Vertragsabschluss erfolgt über:
 - Jährliche Zwischenberichte und abschließender Endbericht: Auftragnehmer:innen müssen in Zwischen- und Endberichten über die Erbringung der Leistung und die erreichten/nicht erreichten Wirkungen berichten; diese werden von der zuständigen Fachabteilung des Sozialministeriums geprüft und abgenommen.
 - Vorhabensbesuche: Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Auftraggeberin und den jeweiligen Auftragnehmer:innen zu pflegen. Es kann zudem vertraglich vorgesehen werden, dass sich Mitarbeiter:innen der zuständigen Fachabteilung einmal pro Jahr vor Ort

- einen Eindruck von der Wirkung der Vorhaben/Maßnahmen machen können und dies in einem Ergebnisdokument zusammenfassen.
- Evaluierung der Vergaben: Über Vergaben umgesetzte Vorhaben werden intern überprüft und können, wenn dies aus Sicht der die Vergabe betreuenden Fachabteilung als nötig erscheint, zusätzlich auch extern evaluiert werden.
 - Es besteht zudem die Möglichkeit vertraglich zu vereinbaren, dass bei Auftragnehmer:innen eine Überprüfung der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei durchgeführt wird. Diesfalls müssen die von der Wirtschaftsprüfungskanzlei gegebenenfalls festgestellten Mängel von dem:der Auftragnehmer:in behoben werden. Eine entsprechende Mängelbehebung kann als Voraussetzung für die Auszahlung vereinbart werden.

6. Förderungen

6.1. Förderungsgegenstand

Mit gegenständlicher Richtlinie werden Vorhaben gefördert, welche im Einklang mit den in Punkt 4. definierten Zielen stehen und einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten die Lebenssituation der Zielgruppen des Fonds zu verbessern und die nicht im Rahmen von anderen Förderprogrammen des Sozialministeriums unterstützt werden.

Der geographische Geltungsbereich ist auf Österreich beschränkt und geht in der Regel über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinaus. Bei Pilotvorhaben – also Vorhaben, mit denen neue Maßnahmen erprobt werden sollen – und bei Vorhaben, die eine etappenweise Umsetzung der Ziele des Förderprogramms ermöglichen, kann von der Voraussetzung einer bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Wirkung abgesehen werden.

6.2. Förderungswerber:in

1. Als Förderungswerber:innen im Rahmen gegenständlicher Richtlinie kommen vorzugsweise gemeinnützige Organisationen¹⁰ mit Berufssitz in Österreich in Betracht, die in den Bereichen Armutsbekämpfung oder Soziale Innovation aktiv sind und welche

¹⁰ Es gilt der Gemeinnützigkeitsbegriff iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen aufweisen, entsprechende Vorhaben umzusetzen.

2. Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere Kostenträger:innen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überförderung kommt.
3. Ein Zusammenschluss mehrerer gemeinnütziger Organisationen im Sozialbereich (ARGE) zum Zwecke der gemeinsamen Antragsstellung sowie Vorhabensumsetzung ist möglich. In diesem Fall wird ein Förderungsvertrag mit der federführenden Organisation der ARGE abgeschlossen. Es muss eine ARGE-Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden, in der insbesondere alle Mitglieder der ARGE samt Zuordnung der Aufgabenbereiche aufgelistet sind, ein Mitglied der ARGE als federführende Organisation samt Ansprechperson für alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Belange genannt wird und die Haftung der einzelnen Mitglieder im Innenverhältnis geregelt wird.
4. Wird ein Förderungsvertrag mit einer ARGE abgeschlossen, ist in diesem ausdrücklich vorzusehen, dass die Mitglieder gegenüber dem Fonds solidarisch zur ungeteilten Hand im Sinne der §§ 888 ff ABGB für sämtliche Verpflichtungen aus dem Förderungsverhältnis haften. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens, die Einhaltung sämtlicher Förderungsbedingungen sowie die vollständige Rückzahlung von Förderungsmitteln an den Fonds im Falle von Verstößen oder einer nicht widmungsgemäßen Verwendung.

6.3. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Es können bis zu 100 % der förderbaren Kosten gefördert werden.
2. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Ansuchen erst ab einer Fördersumme iHv EUR 15.000,- bearbeitet.
3. Der Höchstbetrag ist die im Förderungsvertrag für die:den jeweilige:n Förderungsnehmer:in genehmigte maximale Gesamtförderungssumme. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch dem:der Förderungsnehmer:in entstandene Finanzierungskosten und die von ihm:ihr zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht.
4. Die Vorhabenslaufzeit von Förderungen gemäß gegenständlicher Richtlinie bestimmt sich nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel und beträgt maximal 36 Monate.

5. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
6. Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
7. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.
8. Bei der Bemessung der Förderung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:
 - die Höhe der vorhandenen Fondsmittel
 - die Höhe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens
 - die geplante Zielgruppengröße
 - die Ausgangslage und möglichen Meilensteine des Vorhabens
 - den Beitrag des Vorhabens zur nachhaltigen Prävention sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – auch im Rahmen des EU-Kernziels zur Armutsbekämpfung bis 2030
 - Unterstützungen und Finanzierungsbeiträge von anderen Stellen oder etwaige Eigenleistungen

7. Förderbare Kosten

Förderbar sind entsprechend § 32 ARR 2014 (sinngemäß) nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Die sogleich angeführten Höchstbeträge für Personalkosten sowie Werkverträge gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenständlicher Richtlinie und erfahren eine jährliche Anpassung. Demensprechend wird auch der verwendete Musterförderungsvertrag samt den integrierten Allgemeinen Vertragsbestimmungen jährlich aktualisiert.

(1) Personalkosten

Die Personalkosten für Vorhabensmitarbeiter:innen sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen (hinsichtlich Reisekosten siehe auch Absatz 5).

Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderbar. Freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Sonstige Zahlungen (Zulagen) oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderbar, wenn sie gesetzlich oder kollektivvertraglich generell und rechtverbindlich als fixer Gehaltsbestandteil vorgesehen sind (z.B. Vorhabensleiter:inzulage, Mankogeld, Kleiderpauschale). Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung (§ 2 des Förderungsvertrages) bewilligt wurden.

Die maximal förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben) basieren auf einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind pro Jahresarbeitsplatz auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden Höchstbeträgen förderbar:

Verwendungsgruppe v1/A Vorhabensleiter:in	EUR 137.278,00
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 97.235,00
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 78.649,00
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 67.856,00
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 56.441,00
Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 47.525,00

Bei Förderungen über einen mehrjährigen Zeitraum werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bis zu den jeweils für das konkrete Jahr geltenden Höchstbeträgen abgegolten.¹¹

(2) Zeitaufwand

Der dem Vorhaben zuzuordnende Zeitaufwand der betroffenen Vorhabensmitarbeiter:innen (auch der leitenden Angestellten des Vereines) ist zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind der den Fonds betreuenden Fachabteilung nach Aufforderung vorzulegen.

In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise im Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen geförderten Vorhaben oder in nicht geförderten Bereichen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers arbeitet, müssen förderbare Personalkosten von vorhabensbeteiligten Personen wie folgt nachgewiesen werden:

- Angabe der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers über das Ausmaß des im Rahmen des Vorhabens beteiligten Personals in Relation zur Gesamtarbeitszeit im Rahmen der Personalkostenabrechnung (Beilage „Vorhabens-/Zwischenabrechnung“); das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über oder unter der Normalarbeitszeit liegt.
- Ermittlung eines durchschnittlichen Stundensatzes für jede der vorhabensbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamten Jahresleistungsstunden (inkl. allfälliger Überstunden); das heißt, allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

(3) Vorhabensmitarbeiter:innen mit personenbezogenen Förderungen

Falls mit der Vorhabensdurchführung auch Dienstnehmer:innen mit Behinderungen oder z.B. ältere Dienstnehmer:innen betraut werden, verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in bei den zuständigen Stellen (Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice, Gemeinde, Sozialversicherungsträger etc.) entsprechende Förderungsanträge einzubringen und die erhaltenen und zugesagten Förderungen

¹¹ Es werden die Höchstbeträge der jeweils geltenden WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung analog herangezogen.

anlässlich der Abrechnung (zahlenmäßige Nachweisung) bekannt zu geben. Die erhaltenen Förderungen reduzieren die gewährte Förderung des Fonds, sofern diese Einnahmen nicht bereits im Antrag entsprechend berücksichtigt wurden.

(4) Ersatzeinstellungen

Gegen die Ersatzeinstellung neuer Mitarbeiter:innen für ausscheidende Vorhabensmitarbeiter:innen gleicher Qualifikation besteht kein Einwand, sofern mit dem kalkulierten Personalbudget das Auslangen gefunden wird. Über die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen und über deren Qualifikation ist die den Fonds betreuende Fachabteilung unverzüglich zu informieren.

Von dem:der Förderungsnehmer:in sind anlässlich der Vorlage des Nachweises über die Verwendung der gewährten Förderung detaillierte Unterlagen (Beschäftigungszeitraum und -ausmaß, prozentueller Einsatz für das geförderte Vorhaben etc.) zu übermitteln. Außerdem sollen diese Unterlagen hinsichtlich der Ersatzeinstellungen u. a. Informationen zur Schul- und Berufslaufbahn, zum Tätigkeitsbereich im geförderten Vorhaben der Vorhabensmitarbeiterin bzw. des Vorhabensmitarbeiters beinhalten, sodass von der den Fonds betreuenden Fachabteilung des Sozialministeriums eine entsprechende besoldungsrechtliche Einstufung vorgenommen werden kann.

Des Weiteren kann der Einsatz von Ausländerinnen und Ausländern, deren Beschäftigung gemäß den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 nicht erlaubt ist, die Rückzahlung von Förderungen aus Mitteln des Fonds bzw. des Bundes (einschließlich der verwalteten Mittel der EU) nach sich ziehen.

(5) Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

(a) Fahrtkosten

In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.

(b) Nächtigungskosten

Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 153,00 gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken).

Die Nächtigungsgebühr beträgt EUR 17,00/Nacht. Wenn nachgewiesen werden kann (Hotelrechnung), dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 800 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden.

Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.

(c) Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch den:die Förderungsnehmer:in

Wird einem:einer Teilnehmer:in an einer mindestens 5 Unterrichtseinheiten (zumindest je 50 Minuten) dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) von dem:der Förderungsnehmer:in Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren ihm:ihr keine Tages- und Nächtigungskosten.

Die von dem:der Förderungsnehmer:in getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmer:in und Tag bis zu folgenden Höchstsätzen (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung EUR 96,80
- Halbpension mit Nächtigung EUR 85,60
- Nächtigung mit Frühstück EUR 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern von dem:der Vermieter:in in der Rechnung das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung gesondert ausgewiesen wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

(6) Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Vorhabens ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Vorhabens und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der:die Förderungsnehmer:in auch der:die Leasingnehmer:in ist.

(7) Werkverträge

(a) Vortragende

Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

- Honorarnoten für Vortragende: maximal EUR 162,50 zuzüglich USt. pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten)
- Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) oder amtliches Kilometergeld
- Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten in der Höhe von maximal EUR 153,00 pro Nacht

(b) Administration und Organisation

Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Vorhabensmitarbeiter:innen, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben):

Verwendungsgruppe v1/A Vorhabensleiter:in	EUR 81,71 pro Stunde
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 57,88 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 46,81 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 40,39 pro Stunde
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 33,60 pro Stunde
Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 28,29 pro Stunde

(c) Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen

Honorarnoten für Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen werden mit maximal EUR 36,70 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetscher:innentätigkeit und EUR 32,50 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

(d) Schriftdolmetschung

Honorarnoten für die Schriftdolmetschung werden mit maximal EUR 36,70 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Schriftdolmetschungstätigkeit und EUR 32,50 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

(e) Externe Dienstleister:innen

Für Stundensätze von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von EUR 225,00 zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

7.1. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

(1) Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende **Sachkosten**:

- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 1.000,00 exkl. USt.) überschreiten; diese können, maximal für den Förderzeitraum, lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden; nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.

- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem:der Vorhabensträger:in getragen werden
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Vorhaben oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von dem:der Förderungsnehmer:in bezahlt wurden sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- kalkulatorische Unternehmer:innenlöhne
- Makler:innengebühren und Provisionen
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Bußgelder und Geldstrafen

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für **Personalkostenanteile**:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld etc.) oder Betriebsjubiläen
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Vorhabensrelevanz)
- freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen)
- Abfertigungsrückstellungen; Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter:innenvorsorgegesetz.
- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst
- Sachbezüge
- Überstundenpauschalen
- Auszahlungen von Urlaubsabfindungen

(3) Förderungsmittel des Fonds dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

8. Ablauf des Förderungsprozesses

8.1. Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Ansuchen auf Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Fonds können laufend eingebracht werden. Der Fonds behält sich vor, für bestimmte Zielsetzungen spezifische Aufrufe zur Einreichung von Förderungsansuchen (Fördercalls) durchzuführen.

Der Fonds stellt ein Formular für das Förderungsansuchen auf der Website des Sozialministeriums zur Verfügung, das von dem:der Förderungswerber:in zu verwenden ist. Der:Die Förderungswerber:in hat das Förderungsansuchen inklusive der im Förderantragsformular genannten Unterlagen und Nachweise an das Sozialministerium als den Fonds verwaltende Stelle zu übermitteln. Details sind der Website zu entnehmen. Es werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt.

Kommt ein:e Antragsteller:in dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen, allenfalls zusätzlichen, Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Antrag als zurückgezogen zu betrachten.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachsektion.

Die Abteilung Interne Revision wird gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der aktuellen Revisionsordnung ab einer Fördersumme von EUR 250.000,- vor Genehmigung um Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben ersucht und eingebunden.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch den:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in Ausübung der ihm:ihr gesetzlich übertragenen Verwaltung und Vertretung) im Namen des Fonds nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Fondsmittel.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die Förderungswerber:innen übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den:die Förderungswerber:in zustande.

8.2. Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bestandteil des Förderungsvertrags ist eine vom Sozialministerium bereitgestellte Eigenerklärung zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 BVergG 2018, welche der:die Förderungsnehmer:in wahrheitsgemäß auszufüllen hat. Es kommt ein Musterförderungsvertrag zur Anwendung, den das Sozialministerium ausgearbeitet und mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert hat.

Der Musterförderungsvertrag ist ebenfalls auf der Website des Sozialministeriums unter „Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation“ einsehbar, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand)
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers
- Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen
- besondere Förderungsbedingungen, insbesondere die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung
- Eigenerklärung des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin, in welcher das Vorliegen, bzw. Nichtvorliegen der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber iSd § 4 BVergG 2018 anzugeben ist; erfüllt der:die Förderungsnehmer:in die

Voraussetzungen des § 4 BVergG 2018 und gilt daher als öffentliche:r Auftraggeber:in, so verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in zur Beachtung der Regelungen des BVergG 2018.

8.3. Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers

1. Der:Die Förderungsnehmer:in hat bis spätestens 3 Monate nach Vorhabensende einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln. Bei mehrjährigen Vorhaben sind zumindest jährliche Zwischenberichte vorzusehen.
2. Aus dem in geschlechtergerechter Sprache abgefassten Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Fondsmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.
3. Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem:einer anderen Rechtsträger:in finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
4. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das dem Förderungsvertrag beigeschlossene Formular „Vorhabens-/Zwischenabrechnung“ zu verwenden.
5. Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen.
6. Dem Fonds ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die dem Förderungsvertrag beigeschlossenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)“ zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind den Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Förderungsvertrag zu entnehmen.
7. In den zahlenmäßigen Nachweis können mit Ausnahme von Punkt 8 nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die in der Zeit vom Beginn der

Vorhabensdurchführungsphase bis zum Ende der Vorhabensdurchführungsphase in Auftrag gegeben und erbracht wurden und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis längstens 1 Monat nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.

8. Rechnungen, die unmittelbar mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung und der Prüfung des Gesamtvorhabens in Zusammenhang stehen, können in den zahlenmäßigen Nachweis einbezogen werden, wenn die Bezahlung bis längstens 3 Monate nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.

8.4. Auszahlung der Förderung

1. Die einzelnen Zahlungsmodalitäten sind an das jeweilige Vorhaben anzupassen und werden im jeweiligen Förderungsvertrag im Detail festgelegt, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:
 - Die Auszahlung der ersten Teilrate erfolgt in der Regel unmittelbar nach Rückübermittlung eines rechtsgültig unterfertigten Förderungsvertrages durch den:die Fördernehmer:in, frühestens jedoch mit Vorhabensbeginn.
 - Die Auszahlung von 10 % der durch den Fonds genehmigten Fördersumme ist jedenfalls bis zur erfolgten Abnahme des abschließenden Endberichtes vorzubehalten. Der Endbericht muss spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vorhabensförderungszeitraumes vorgelegt werden, siehe dazu im Detail Punkt 8.3.
 - Bei Vorhaben mit einer Laufzeit über 24 Monaten sind weitere Raten nach Vorlage und Abnahme der Zwischenberichte festzulegen.
2. Der Fonds behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.
3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den:die Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der:die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

9. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung von Vorhaben sind die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse aller Geschlechter systematisch zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den geschaffenen Angeboten für alle Geschlechter gleichermaßen gewährleistet ist (sofern ein ungleicher Zugang durch die Zielsetzung nicht sachlich begründet ist). Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben bzw. Maßnahmen keine Diskriminierung bewirkt wird.

9.1. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln bzw. von weiteren Förderungsgeber:innen finanziell gesichert erscheinen. Der:die Förderungswerber:in hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

9.2. Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel dem:der Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen der:die Förderungswerber:in bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der:die Förderungswerber:in noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungwerbenden zu erfolgen. Das Sozialministerium wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Angaben der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden Förderungsstelle überprüft.

Vor Gewährung einer Förderung hat der:die Förderungsgeber:in bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Förderungswerber:innen unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungswerber:innen nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

9.3. Befähigung der Förderungwerbenden

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

9.4. Wirtschaftsprüfung

Der:Die Förderungsnehmer:in ist ab einer Förderungsgewährung iHv EUR 250.000,- zu verpflichten, eine:n in Österreich zugelassene:n, externe:n Wirtschaftsprüfer:in mit der Prüfung des Gesamtvorhabens zu beauftragen. Das Fonds behält sich vor, auch bei

Vorhaben unter einer Förderungsgewährung von EUR 250.000,- eine externe Wirtschaftsprüfung des Gesamtvorhabens zu verlangen. Für den zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Kosten des Vorhabens sind Prüfberichte der bzw. des, von dem:der Förderungsnehmer:in beauftragten, externen Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

Die näheren Bestimmungen zum Inhalt der Beauftragung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers (insbesondere Pflichten der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers) können im Förderungsvertrag spezifisch geregelt werden.

9.5. Förderungen durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Vorhaben, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

9.6. Integrierende Vertragsbestandteile bei Förderungen

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie dar und sind subsidiär und sinngemäß anzuwenden, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Zudem bilden der letztgültige Förderungsantrag, der vom Fonds genehmigte Finanzplan sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen samt der darin enthaltenen Datenverarbeitungsauskunft einen integrierenden Bestandteil des abzuschließenden Förderungsvertrages.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung bzw. aus dem jeweiligen Auftrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

11. Finanzierung

Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

- Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens
- Zuwendungen durch den Bund

Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

12. Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist auf der Webseite des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 29.04.2026 in Kraft und bleibt bis 31.12.2030 in Geltung. Auf Grundlage dieser Richtlinie vor ihrem Außerkrafttreten begründete Förderungsverhältnisse sowie Aufträge bleiben hiervon unberührt.

Auf Basis einer positiven Evaluierung gemäß Punkt 4.3. ist die Verlängerung dieser Richtlinie vorgesehen.

Die Bundesministerin:

Korinna Schumann